

24/SN-346/ME  
1 vom 4



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.130/10-Pr/7/94

Mag. Weilinger/5035

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff:  
Entwurf einer 16. Schul-  
organisationsgesetznovelle;  
Stellungnahme

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
Zi.	11-GE/19-94
Datum:	1 5. MRZ. 1994
Verteilt:	18. März 1994

*St. Klausgruber*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichteten Stellungnahme zum Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 9. März 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.130/10-Pr/7/94

Mag. Weilinger/5035

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Minoritenpl. 5  
1014      W i e n

Betreff:  
Entwurf einer 16. Schul-  
organisationsgesetznovelle;  
Stellungnahme

zu do. Zl. 12.690/1-III/2/94 vom 19. Jänner 1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Allgemeine Bemerkung:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß es im Zuge der Vollziehung des Schulorganisationsgesetzes i.d.F. der vorliegenden Novelle zu einem erhöhten Raumbedarf kommen kann, für den - soweit die Schaffung von zusätzlichem Raum in dem ho. Wirkungsbereich fällt - im Rahmen der zur Verfügung stehenden bundesfinanzgesetzlichen Mittel nicht vorgesorgt ist.

Zu § 3 des Entwurfes:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten kann der **Aufnahme der Berufsschulen in die Oberstufenschulen** nur unter der Voraussetzung, daß die derzeit gemäß

- 2 -

§ 59 Abs. 1 Z 1 lit.a und b als Sonderformen der gewerblichen und technischen Fachschulen firmierenden **gewerblichen Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen** unter die **höheren Schulen** eingereiht werden, zugestimmt werden. Diese Forderung wird folgendermaßen begründet:

Gemäß § 52 des Schulorganisationsgesetzes ist es u.a. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem usw. Gebiet befähigt. Ziel der Ausbildung an berufsbildenden mittleren Schulen ist also der Abschluß einer Berufsausbildung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 1 lit.a und b ist es nun Aufgabe der gewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen sowie der Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen, Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung die Möglichkeit zur Erweiterung der Fachbildung zu bieten.

Die letztgenannten Schulen knüpfen also in ihrer Eingangsqualifikation an das Bildungsziel der berufsbildenden mittleren Schulen an und haben die Aufgabe, im Rahmen einer fachlichen Weiterbildung eine berufliche Höherqualifikation zu vermitteln. Auf Grund der Vermittlung gehobener beruflicher Qualifikationen durch die gewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen sowie durch die Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen ist deren Einordnung in die höheren Schulen jedenfalls gerechtfertigt.

Gleichzeitig müßte das eklatante Manko beseitigt werden, daß gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen, Werkmeisterschulen sowie Bauhandwerkerschulen ohne Abschlußprüfung beendet werden, wodurch die internationale Wertigkeit dieser Schulen im Europäischen Wirtschaftsraum stark beeinträchtigt ist.

Die geforderten Maßnahmen - Einordnung der genannten Schulen in die höheren Schulen und Einrichtung von Abschlußprüfungen an diesen Schulen - sollen dazu dienen, daß die wesentlichen Weiterbildungswege für Lehrlinge im internationalen Bereich die Wertigkeit der Reifeprüfung erlangen.

Im Zuge der Einrichtung von Abschlußprüfungen an gewerblichen Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen müßte auch vorgesorgt werden, daß diese Abschlußprüfungen ebenfalls als Ersatz der Reifeprüfung gemäß § 8c Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes anerkannt werden. Der Ersatz der Reifeprüfung durch die betreffenden Abschlußprüfungen erscheint in diesen Fällen nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund der entscheidenden Funktion der Weiterbildung erforderlich und gerechtfertigt, um den Zugang von praxisorientiert Ausgebildeten zu den dort aufgezählten Schulen des II. Hauptstückes (etwa Berufspädagogische Akademie) möglich zu machen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 9. März 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

